

ine derartige Entscheidung war natürlich auch für die Gewerkvereine von großer Bedeutung, denn schließlich handelt ja ein Gewerkverein bzw. einer der ihm Beauftragten in dem Augenblick, wo er für den Anschluß an einen Streik mit, nicht anders als im eigenen Interesse der Gewerkschaften.

In einem anderen Prozesse wurde z. B. entschieden, daß es keine Einschüch-terung sei, wenn der Sekretär eines Gewerkvereins einem Unternehmer mitteile, wenn die Arbeiter, die dem Gewerkverein nicht als Mitglieder angehören, nicht essen würden, die übrigen, die dem Gewerkverein als Mitglieder angehören, essen würden.

In anderen Fällen dagegen nahmen die Gerichte wiederum einen anderen Standpunkt ein, so daß eine feste Linie nicht zu erkennen war.

Fun haben diese Prozesse aber noch eine andere Seite, die besonders gelegentlich im Falle im Jahre 1900 hervortrat. Wer haftet für den Schaden, wenn der Leiter einer Gewerkschaft bzw. einer Zweigstelle zum Streik auffordert? Haftet der Beamte oder haftet der Gewerkverein? In dem fraglichen Prozesse gab als erste Instanz das Haus der Lords das Urteil dahin ab, daß der Grundsatz, nach dem Korporationen für unrechtmäßige Handlungen ihrer Angestellten zu haften müssen, ebenso für Gewerkvereine wie für andere Koalitionen gelte.

Das Urteil entfachte einen Sturm der Entrüstung unter den Gewerkschaften, anders wurde darauf hingewiesen, daß der Gewerkverein damit unter einem besonderen Rechte stehe, da er selber haftbar gemacht würde, er aber selbst seine Mitglieder auf dem Klagewege nicht heranziehen könne. Es setzten außerordentlich viele Bewegungen ein, um zu einer Umgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gelangen und tatsächlich wurde nach mannigfachen Schwierigkeiten im Jahre 1906 ein neues Gesetz durchgebracht, das für die Gewerkvereine einen großen Fortschritt bedeutet.

Ich möchte auch hier nur die maßgebenden Bestimmungen zitieren:

1. Eine in Verfolg einer Vereinbarung oder Verbindung von 2 oder mehreren Personen unternommene Handlung soll, wenn sie in bezug auf oder zur Förderung einer gewerblichen Streitigkeit geschieht, nicht klagbar sein, es sei denn, daß die Handlung, wenn ohne eine derartige Vereinbarung oder Verbindung begangen, klagbar sein würde.

2. Einer oder mehreren Personen, die für sich selbst oder für einen Gewerkverein für einen einzelnen Arbeitgeber oder eine einzelne Firma in Betreff oder zur Förderung einer gewerblichen Streitigkeit handeln, soll es gesetzlich erlaubt sein, in oder nahe bei einem Hause oder Platze, wo eine Person wohnt oder arbeitet beschäftigt ist oder sich zufällig befindet, aufzuhalten, wenn dieses lediglich zum Zweck geschieht, in friedlicher Weise Nachrichten zu erhalten oder mitteilen oder eine Person friedlich zu überreden, zu arbeiten oder sich der Arbeit zu enthalten.

3. Eine von einer Person in bezug auf oder zur Förderung einer gewerblichen Streitigkeit unternommene Handlung soll nicht lediglich aus dem Grunde klagbar sein, daß sie eine andere Person veranlaßt, einen Arbeitsvertrag zu brechen oder daß sie eine Einmischung in das Gewerbe, Geschäft oder die Beschäftigung einer anderen Person oder in das Recht einer anderen Person, nach eigenem Ermessen ihr Kapital oder ihre Arbeit zu verfügen, darstellt.

a) Kein Gerichtshof soll eine Klage zulassen gegen einen Gewerkverein von Arbeitern oder Arbeitgebern oder gegen irgendwelche Mitglieder oder Beamte desselben, die sich gegen sie selbst oder alle übrigen Mitglieder wegen irgendeiner Handlung richtet, die, wie behauptet wird, von oder für den Gewerkverein begangen sein soll.

b) Nichts in dieser Sektion soll die Haftbarkeit der Vertrauensleute eines Gewerkvereins berühren, soweit sie in dem durch das Gesetz von 1871, Abs. 9 vor-